



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg

per E-Mail: Begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 10. Juni 2020

Betrifft: Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz zur Erlassung befristeter Sonderregelungen für „Kostenreduzierte Wohnbauten“ (Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zu gegenständlicher Regierungsvorlage wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Wenngleich die Schaffung leistbaren Wohnraumes grundsätzlich ein durchaus begrüßenswertes Ziel darstellt, muss der gegenständliche Entwurf aus mehreren Gründen doch durchaus kritisch gesehen werden, zumal hier vielfach Standards der Barrierefreiheit herabgesetzt und so tendenziell Menschen mit Behinderungen vom Zugang zu diesen kostenreduzierten Wohnobjekten ausgeschlossen werden.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

Zunächst ist die vorgesehene Möglichkeit, von der Errichtung von Aufzügen auch in mehrgeschossigen Wohnobjekten *a priori* abzusehen, ein Faktor, welcher Menschen mit Behinderungen die Inanspruchnahme solcher kostenreduziert errichteter Wohnungen mangels deren barrierefreier Zugänglichkeit faktisch erschwert bis verunmöglicht. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Errichtungskosten für einen Fahrstuhl schon während des ursprünglichen Baus regelmäßig signifikant geringer ausfallen, als wenn diese Errichtung nachträglich erfolgt und bei einer Mehrheit an Eigentümern auch faktisch einfacher realisierbar ist.

Ähnlich problematisch ist die nicht zwingende Errichtung von gewissen baulichen Vorrichtungen, wie Abstellräumen zu beurteilen, zumal dies auch Abstellräume für Rollstühle betrifft.

Insgesamt muss die Möglichkeit, mittels Verordnung von gewissen Vorgaben des Salzburger Bautechnikgesetzes sowie anderer einschlägiger bautechnischer Vorgaben und Normen abzuweichen, massiv zurückgewiesen werden, da so Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit derartiger Wohnbauten unterminiert zu werden drohen, wobei zusätzlich anzumerken ist, dass der Barrierefreiheit dienende bauliche Maßnahmen regelmäßig nur einen geringen Anteil an den Errichtungskosten ausmachen und derartige Vorkehrungen der Gesamtheit der BewohnerInnen, und nicht nur Menschen mit Behinderungen, zu Gute kommen.

Mit freundlichen Grüßen,


Dr. Hansjörg Hofer